Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 101
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 14. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2020)

zum Thema:
Brandschutz in Zoo und Tierpark

und **Antwort** vom 30. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Feb. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über

Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 22 101
vom 14. Januar 2020
über Brandschutz in Zoo und Tierpark

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht umfänglich aus eigener Kenntnis und Zuständigkeit beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat die Zoologischer Garten Berlin AG (Zoo AG), zugleich für ihre alleinige Tochter Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH (Tierpark GmbH), um Stellungnahmen gebeten. Die Stellungnahme wurden bei der Beantwortung berücksichtigt. Informationen zum Tierheim Berlin liegen dem Senat mangels Zuständigkeit nicht vor.

1. Welche Brandschutzmaßnahmen werden im Berliner Zoologischer Garten und Tierpark Berlin sowie dem Tierheim Berlin getroffen?

Zu 1.: Vorbeugender Brandschutz ist baurechtlich vorgegeben und arbeitsschutzrechtlich verpflichtend. Für die Umsetzung sind die Geschäftsführung bzw. der Vorstand verantwortlich. Die Aufsicht über die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften führt das zuständige Bezirksamt.

Bauordnungsrechtlich sind zoologische Gärten als Freizeitparks einzuordnen. Gem. § 2 Abs. 4 Nr. 16 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) sind dies Sonderbauten, an die aufgrund § 51 BauO Bln besondere Anforderungen gestellt werden, für die aber auch Erleichterungen gewährt werden dürfen. Die besonderen Anforderungen betreffen in erster Linie die Feuerwehrerschließung des Geländes und der Gebäude auf dem Gelände. An die Gebäude werden keine anderen brandschutztechnischen Anforderungen als an Ausstellungsgebäude gestellt. Das heißt, dass im Fokus der bauordnungsrechtlichen Betrachtung die Rettung der Menschen steht. Zum Schutz dieser ist im Baugenehmigungsverfahren vom Betreiber auch ein Nachweis ausreichender Sicherheitsabstände gefährlicher Tiere zu Besuchern zu führen. Gehegeverglasungen müssen ggfs. besondere Standsicherheitsanforderungen zum Schutz der Besucher erfüllen. All diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Menschen. Die artgerechte Haltung der Tiere ist ggfs. Gegenstand einer veterinärmedizinischen Betrachtung. Der Schutz der Tiere vor Brandereignissen liegt ausschließlich in der Eigenverantwortung des Zoobetreibers. Soweit der Betreiber für die Rettung der Tiere Maßnahmen vorsieht, dürfen diese nicht die Sicherheit der Besucher gefährden.

Tierheime sind erst ab einer Größe von mehr als 1600 m² Brutto-Grundfläche Sonderbauten (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 3 BauO Bln). Die brandschutztechnischen Schutzziele sind mit denen der Tiergehege in zoologischen Gärten vergleichbar.

Die Zoo AG teilt mit, dass es für das Verhalten im Brandfall eine Arbeitsanweisung Brandschutzordnung B "Regeln für den Brandschutz der Zoologischer Garten Berlin AG inkl. Tierpark", ein Informationsblatt Brandschutzordnung A "Verhalten im Brandfall" und das Informationsblatt Brandschutzordnung C "Feueralarm" (schematischer Ablaufplan) gebe. Die inhaltliche Kenntnisnahme dieser Anweisungen werde von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen jährlich abgefordert und es würden Schulungen durchgeführt. Im Brandfall übernehme der „Chef vom Dienst“ (CvD-Zoologie), der über das erforderliche Wissen zu möglicherweise betroffenen Tieren verfüge und der über eine Notrufnummer täglich 24 Stunden erreichbar sei, eine zentrale Rolle. Brandmeldeanlagen mit 24h-Aufschaltung zu einem Sicherheitsdienst bzw. dem CvD gebe es in mehreren Tierhäusern und Gebäuden (Zoo: Aquarium, Welt der Vögel, Panda Garden und im Technikkeller des Robben-Pinguin-Hauses; Tierpark: Schloss, Heizkraftwerk und im Alfred-Brehm-Haus). Mit der Fertigstellung des Alfred-Brehm-Hauses im Tierpark werde die Brandmeldezentrale (BMZ) mit 24h-Aufschaltung zur Direktaufschaltung zur Feuerwehr umgestellt. Die Tierparkverwaltung sei mit einer Brandwarnanlage mit akustischer Alarmierung ausgestattet. Bei allen größeren Um- und Neubauten werde nach den Erfordernissen der jeweiligen Brandschutzkonzepte eine Brandmeldeanlage installiert (beispielsweise im Zoo bei der geplanten Nashornpagode und im Tierpark beim Umbau des Dickhäuterhauses). Bei allen Neubauprojekten würden auch Tierrettungskonzepte erörtert. Außerhalb der Öffnungszeiten werde der Zoo und der Tierpark durch permanente Kontrollen eines Vorort-Personen-Wachdienstes überwacht. In allen Bereichen würden regelmäßig Arbeitssicherheitsbegehungen stattfinden. Es gebe zudem geplante Begehungen von Gebäuden ausschließlich zum Thema Brandschutz.

2. Welche Regeln gelten für die Anwesenheit von Tierpflegern nach Ende der Öffnungszeiten in den oben genannten Einrichtungen?

Zu 2.: Die Zoo AG sieht es für den Alarmfall als vorteilhaft an, dass zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Zoo Berlin: u. a. Tierärztinnen und Tierärzte, Zoologinnen und Zoologen, Tierpflegerinnen und Tierpfleger sowie Technikerinnen und Techniker; Tierpark Berlin: Tierpflegerinnen und Tierpfleger sowie Technikerinnen und Techniker) auf dem Gelände wohnen, die gegebenenfalls umgehend Hilfe leisten können. Das gleiche gelte für die 24stündigen technischen Rufbereitschaften.

3. Welche weiteren Tierhaltungsstätten mit Publikumsverkehr gibt es in Berlin, die eine größere Anzahl an Tieren beherbergen und welche Brandschutzregeln gelten dort?

Zu 3.: Tierhaltungsstätten mit Publikumsverkehr sind das Sealife und der Aquadom im Bezirk Mitte, der Gemeindepark Lankwitz im Bezirk Steglitz-Zehlendorf sowie das Tierheim Berlin im Bezirk Lichtenberg.

Dem Senat sind die dort geltenden Brandschutzregeln mangels Zuständigkeit nicht bekannt.

4. In welchem zeitlichen Abstand erfolgen Übungen auf den Geländen unter Frage 1 der Berliner Feuerwehr und in welcher Form gibt es Schulungen für Tierpfleger und Feuerwehr im Umgang mit eingesperrten Tieren im Brandfall?

Zu 4.: Die Berliner Feuerwehr führt keine Übungen auf dem Gelände des Zoos oder des Tierparks durch, da die Einsatztaktik bei Brandereignissen auf der Grundlage sogenannter Standardeinsatzregeln (SER) erfolgt und sich diese in der Sache nicht von anderen Gebäudebränden unterscheidet. Sollten Evakuierungen von Gebäuden und Gehegen erforderlich sein, erfolgen operativ enge Absprachen zwischen der Einsatzleitung und den Verantwortlichen der Einrichtungen, deren Notfalltelefonnummern zur Verfügung stehen.

Die Zoo AG teilte mit, dass auf dem Zoogelände durch die zuständige Feuerwehrwache in der Rankestraße zuletzt in 2017 Befahrungen der gesamten Besucherwege und eine Inaugenscheinnahme der Aufstellflächen, Hydranten und Rettungswege durchgeführt worden seien. Grundsätzlich würden zehn Zoo-Mitarbeiterinnen bzw. Zoo-Mitarbeiter in ihrer Funktion als Brandschutzhelferinnen bzw. Brandschutzhelfer regelmäßig alle zwei Jahre geschult, darunter sieben Tierpflegerinnen bzw. Tierpfleger aus unterschiedlichen Revieren. Die Tierpark GmbH habe im Januar 2018 den Kontakt zur zuständigen Berliner Feuerwehr hinsichtlich der gesamten Feuerwehrpläne aus dem Jahr 2014 gesucht und diese in mehreren Terminen vor Ort abgestimmt. Dabei seien auch die geplanten Umbaumaßnahmen vorgestellt, Notfallszenarien besprochen und konkrete kurzfristige Ergänzungsmaßnahmen (zusätzliche Laufkarten an der Wirtschaftseinfahrt) abgestimmt worden. Die abgestimmten Maßnahmen seien kurzfristig Anfang 2018 umgesetzt worden. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren von Neu- und Umbauten werde die zuständige Feuerwehr durch die Bauaufsicht regulär informiert und beteiligt. Die Feuerwehr habe im April 2019 ausführliche Befahrungen des gesamten Tierparkgeländes durchgeführt.

5. Welche Lehren für den Tierschutz zieht der Berliner Senat aus dem Brand im Krefelder Zoo zum Jahreswechsel 19/20?

Zu 5.: Der Senat betrachtet den Brand im Krefelder Zoo als tragischen Unglücksfall. Grundsätzlich werden die derzeitigen Brandschutzvorschriften für ausreichend erachtet, um eine tierschutzgerechte Unterbringung und die Sicherheit der Tiere in Zoos und ähnlichen Einrichtungen zu gewährleisten. Auf die Ermächtigung in
§ 2a Abs.1 Nr. 6 Tierschutzgesetz zur Regelung von Sicherheitsvorkehrungen in Tierhaltungsanlagen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall, von der das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bisher keinen Gebrauch gemacht hat, wird verwiesen.

Berlin, den 30. Januar 2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen